

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**  
Bismarckstr. 16, Düren  
**Zimmer-Nr. B 603**  
**Auskunft**  
Martin Castor  
Fon 02421/22-1066300  
Fax 02421/22-1066990  
m.castor@kreis-dueren.de  
**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**  
Servicezeiten  
**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
66/3

Datum  
02. Dezember 2024

Einladung zur 22. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung zur**

**22. Sitzung des Beirates**  
**bei der Unteren Naturschutzbehörde**  
**am Mittwoch, den 18. Dezember 2024, 18:00 Uhr,**  
**Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

Sparkasse Düren  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln  
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale  
0 24 21.22-0

Paketanschrift  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise  
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien  
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## Tagesordnung für die 22. Sitzung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.08.2024
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Vorzeitige Rodung zwecks Neubaus und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken
5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 6.1. Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Vossenack – Katzenharth“ und 15. Flächennutzungsplanänderung (frühzeitige Beteiligung)
  - 6.2. Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 16 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack – Wolberknipp“ und 25. Flächennutzungsplanänderung (frühzeitige Beteiligung)
  - 6.3. Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 17 „Gewerbegebiet Germeter“ (frühzeitigen Beteiligung) und 12. Flächennutzungsplanänderung (Offenlage)
  - 6.4. Stadt Heimbach: 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heimbach, "Seerandweg" – im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ABS-01 „Seerandweg“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
7. Mitteilungen und Anfragen
  - 7.1. Sonstige Mitteilungen
  - 7.2. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Personenvorschläge zur Bestellung der Naturschutzbeauftragten für die Jahre 2025 – 2028
9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 4, 6.1 bis 6.4 sowie **8 (nicht-öffentlich!)** sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 22. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2024

**Beteiligung des Naturschutzbeirates  
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten  
\*IB = Innenbereich

29.08.2024-18.12.2024

Stand: 27.11.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
273	24.09.2024	Gemeinde Nörvenich	26. FNP Ände- rung Eschwei- ler ü. Feld	Erweiterung Kita und Grundschule	ja	nein	nein	nein	Keine Stellungnahme abge- geben	Keine Beden- ken	nein	24.09.2024
274	26.11.2024	Gemeinde Alden- hoven	50. FNP Ände- rung „Futur Mobility Park“ TB A Campus Aldenhoven	Gewerbliche Bebauung	ja	nein	ja	nein	Keine Stellungnahme abge- geben	Keine Beden- ken	nein	28.11.2024
275	07.11.2024	Stadt Heimbach	30. FNP Ände- rung „WEA Walbig“	Windenergie	ja	ja	ja	LSG/ gLB	Keine Stellungnahme abge- geben	Keine grund- sätzlichen Bedenken	Nein	08.11.2024 und 15.11.2024
276	07.11.2024	Stadt Heimbach	B-Plan F3 „WEA Walbig“	Windenergie	ja	ja	ja	LSG/ gLB	Keine Stellungnahme abge- geben	Keine grund- sätzlichen Bedenken	Nein	08.11.2024 und 15.11.2024
277	27.11.2024	Stadt Heimbach	26. FNP- Änderung Wohnmobil- hafen	Sondergebiet Wohnmobili- ha- fen	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme abge- geben	Keine grund- sätzlichen Bedenken	Nein	27.11.2024

## Vorzeitige Rodung zwecks Neubaus und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken

### Sachverhalt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) unterhält im Einzugsgebiet der Gruppenkläranlage (GKA) Düren-Merken ein Kanalsystem bestehend aus Haupt- und Nebensammlern, welches kommunales und industrielles Rohabwasser sammelt und durch den Hauptsammler 11 (HS 11) der GKA Düren-Merken zuführt. Der Mitte der 1970er-Jahre errichtete HS11 aus Asbestzementrohren DN 1000 bis DN 1200 weist über weite Strecken bautechnische Sanierungsbedarfe auf. Diese ergeben sich durch auftretende Belastung durch schwefelhaltige Abwässer. Für die daraus resultierenden notwendigen Planungs- und Bauausführungsarbeiten wurde der HS 11, abhängig von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen, in insgesamt 7 Planungsabschnitte unterteilt. Im Bereich des Abschnittes 5 sollen zur Vorbereitung der Maßnahme Bäume und andere Gehölze vorzeitig gerodet werden.

Mit dem Ersatz des bestehenden Sammlers durch eine Doppelkanalröhre wird eine geordnete und betriebssichere Abwasserableitung sichergestellt. Zukünftig steht damit ein redundantes System zur Verfügung, das die dauerhaft hohen Abflüsse (Einfluss der Industrieproduktion) ableiten kann, aber auch gleichzeitig betriebssicher die notwendigen Inspektionen und ggf. Sanierungen ermöglicht.

### Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

Der Abschnitt 5 liegt im Dürener Stadtgebiet, hat eine Gesamtrassenlänge von ca. 3,0 km und verläuft vom Annakirmesplatz im Süden durch die Innenstadt Düren entlang der Rurstraße und endet im Norden an der Alten Eisenbahnbrücke außerhalb der geschlossenen Bebauung (vgl. Abb. 1). Die Umgebung ist durch Siedlungsstrukturen, Gehölzbestände und die Rur charakterisiert. Der Ruruferradweg wird stark von Erholungssuchenden frequentiert.

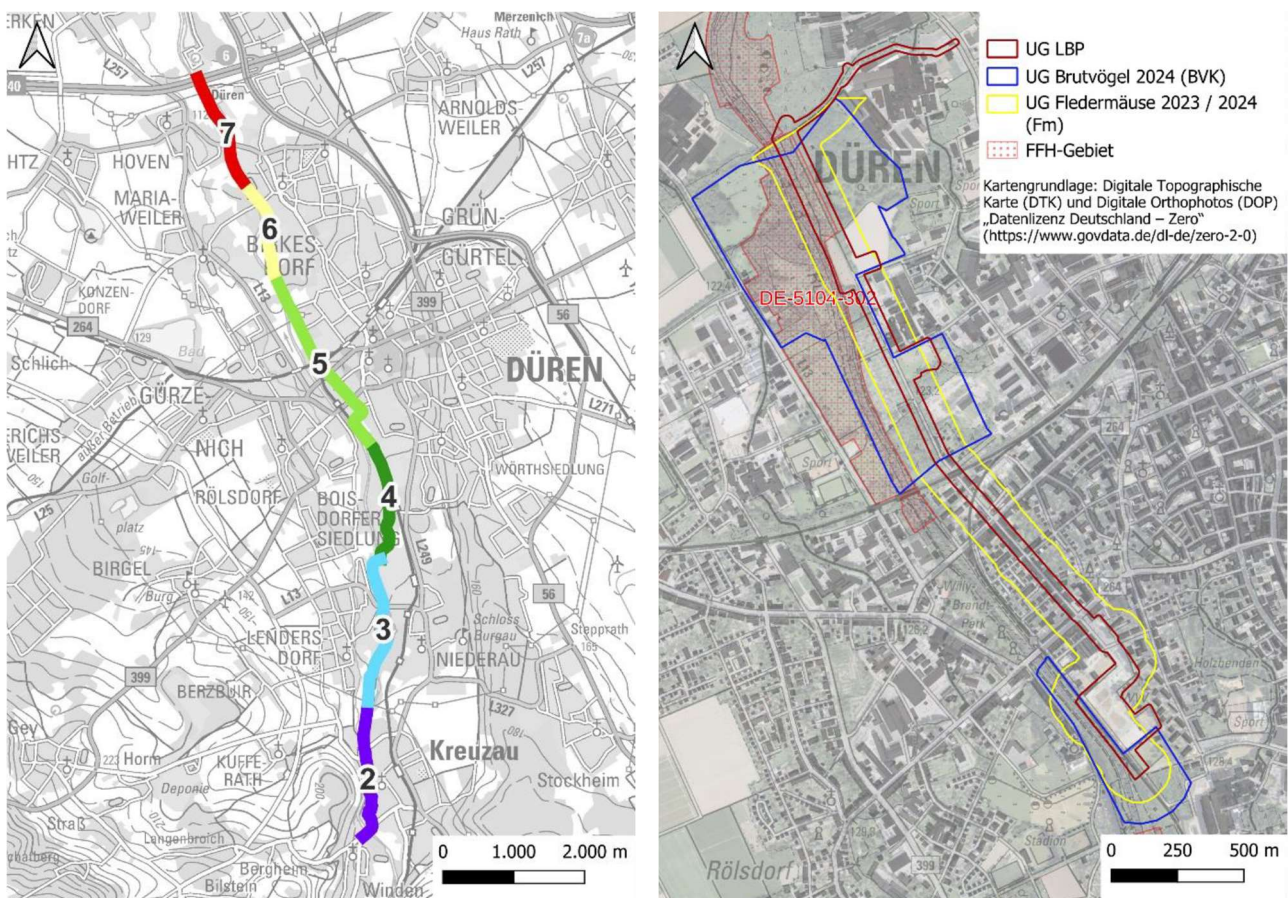


Abbildung 1: Räumliche Einordnung von Abschnitt 5 (links) und Darstellung der aktuellen Untersuchungsgebiete in Abschnitt 5 (rechts)

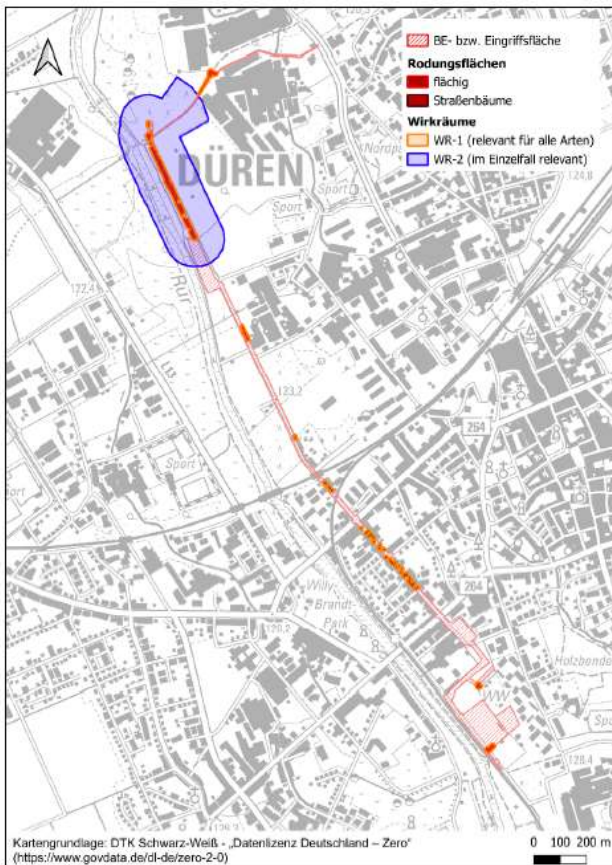


Abbildung 2: Darstellung der Rodungsflächen und Wirkflächen des Vorhabens

Im nördlichen Bereich verläuft die Trasse durch das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 31.03.2005. Auf europäischer Ebene ist der Bereich zusätzlich als FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) ausgewiesen. Westlich an die Trasse angrenzend befindet sich in diesem Bereich ein geschützter Landschaftsbestandteil in Form einer alten Platanenreihe, der bewusst und plangemäß durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die geplante Trasse liegt in ihrem weiter südlich gelegenen Verlauf zudem teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 07.11.2007.

Abbildung 2 zeigt die Lage der Rodungsflächen. Teile der dargestellten Rodungsbereiche liegen innerhalb des o.g. Naturschutz- / FFH-Gebiets sowie im o.g. Landschaftsschutzgebiet. In den Schutzgebieten ist es u.a. insbesondere verboten, Gehölze aller Art zu beseitigen oder zu beschädigen. **Für die Rodungen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich** (s.u.).

### Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen unter anderem eine Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (jeweils: Planungsbüro Koenzen, Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ökol. Hans-Peter Henter, M. Sc. Biodiversität Sarah Lange, M. Sc. Biodiversität Tatjana Menk, November 2024) vor.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung ergibt eine negative Bilanz von 16.855 Punkten. Die Rodungsmaßnahme betrifft verschiedene Arten von flächigen und einzelnen Gehölzen in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 5.800 m<sup>2</sup> Rodungsfläche. Darunter fallen laut Baummassenermittlung 243 Bäume, von denen 228 bei einem Durchmesser von 10 bis 40 cm, die restlichen darüber liegen. Bei drei Bäumen handelt es sich um sogenannte Strukturbäume. Der erforderliche Ausgleich des durch die Rodung entstehenden Defizits und die übrigen Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Gesamtvorhaben „Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11“ ermittelt und eingestellt. Die vorliegende Berechnung dient lediglich als dokumentierende Zwischenbilanz.

Durch die Rodung sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) betroffen. In diesen Bereichen liegen laut Gutachten keine FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Gebiets. Somit können für diese sowie für ihre charakteristischen Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. In Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird durch die Rodung nicht eingegriffen. Insgesamt stellen die Gutachter in der FFH-Vorprüfung daher fest, dass die Rodung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Auf eine weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Zusammenhängende Gehölzflächen werden zum Schutz der Haselmaus und anderen im Boden Winterschlaf haltenden Tieren gestaffelt gerodet:

1. Rodung der oberirdischen Gehölzteile innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitfensters und mit Handgerät zu Fuß oder durch eine schonende Methode mit einem Mobil-Bagger
2. Entfernung der Wurzelstubben ab dem darauffolgenden Mai

Einzel stehende Gehölze, die sich nicht in geeigneten Habitaten befinden, müssen hingegen nicht gestaffelt gerodet werden. Hierbei handelt es sich um Straßenbäume.

Durch die geplanten Rodungsarbeiten kann es zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen kommen. Dabei handelt es sich um dauerhafte, also anlagebedingte Habitatveränderungen bzw. -verluste sowie temporäre Störungen und ein Verletzungs- und Tötungsrisiko während der Rodungsarbeiten.

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag konnten für insgesamt 18 Säugetierarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Haselmaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mücken-fledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) und vier Vogelarten (Eisvogel, Gänsesäger, Mittelspecht und Waldkauz) eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt wurde.

Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung wurden u.a. eine Strukturbaumkartierung, eine Revierkartierung der Brutvögel, eine Haselmauskartierung, eine Biberkartierung, eine Horstbaumkartierung und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung wurden u.a. Hinweise auf das Vorkommen von mindestens 15 Fledermausarten im Plangebiet ermittelt. Das Vorkommen von Haselmäusen ist in allen zusammenhängenden Gehölzbeständen im Plangebiet zu erwarten (Nachweis in 6 von 10 Clustern), auch wenn auf den Rodungsflächen selbst keine konkreten Haselmausnachweise vorliegen. Das Vorkommen von insgesamt 85 verschiedenen Vogelarten wurde zwischen 2015 und 2024 im Plangebiet nachgewiesen, davon 32 planungsrelevante Arten, jedoch sind keine Reviere planungsrelevanter Vogelarten oder sonstiger relevanter Vogelarten von den Rodungen betroffen. Im Rahmen der Strukturbaumkartierung wurden drei Strukturbäume (1-13, 1-125 und 3-72) als von der Rodung betroffen ermittelt, zwei davon mit Habitatsignatur.

Es wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, unter deren Einhaltung und fachgerechter Durchführung bzw. Begleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Artgruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Zudem wird die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen enthalten u.a. die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (20 Kästen) und Vogelarten (2 Kästen für Höhlenbrüter), die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse, Haselmaus und Vögel, die zeitliche Beschränkung der Rodung auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum außerhalb der Brut- und Nistzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar), die Kontrolle der betroffenen Gehölze auf Besatz unmittelbar vor der Rodung, die Sicherung und Ausbringung von bei der Rodung entnommenen Strukturen, eine gestaffelte Gehölzentnahme bzw. Vergrümmungsmaßnahmen für Haselmaus, Amphibien und Reptilien, ein Brutvogelschutzkonzept für die ökologische Baubegleitung während der Wurzelstubbenentfernung, die Vermeidung von Rodungsmaßnahmen in der Dämmerung und in der Nacht sowie die Vermeidung von Gewässerbildung auf den Rodungsflächen und Zuwegungen.

#### Zur erforderlichen Befreiung vom Rodungsverbot in den Schutzgebieten:

Befreiungen von dem o.g. Verbot können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, denn die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Abwasserart und -menge (Haushalts- und Industrieabwässer) und die technischen Fortschritte im Gebiet der Abwasserentsorgung waren zum Zeitpunkt der Aufstellung der o.g. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Schutzgebietsausweisung nicht absehbar. Auch mit den signifikanten entstehenden Schäden durch die o.g. schwefelhaltigen Abwässer und den daraus resultierenden Sanierungsbedarfen des bestehenden Sammlers hat bei Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen niemand gerechnet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben bereits in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.09.2017, in der 26. Sitzung am 25.09.2019 sowie in einer Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates am 25.02.2020 Gegenstand der Beratungen war. In diesen Fällen ging es jeweils auch schon um die Entfernung von Gehölzbeständen zum Schutz der bestehenden und zur Freimachung der geplanten Trasse. Soweit hier schon vorzeitige Rodungen behandelt wurde, hatte der Beirat bei Befreiungen von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Weitere Mitteilungen erfolgten in der 5. Sitzung am 15.12.2021 und der 11. Sitzung am 29.03.2023.

In der Sitzung werden Vertreter des WVER und des beauftragten Gutachterbüros anwesend sein und das Vorhaben vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Vorzeitigen Rodung zwecks Neubaus und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 5 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken" keinen Gebrauch.

**Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Vossenack – Katzenharth“ und 15. Flächennutzungsplanänderung (frühzeitige Beteiligung)**

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Die WES Green GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich nördlich von Vossenack. Vor Umsetzung des Vorhabens sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes K 15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Vossenack – Katzenharth“ zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt. Aktueller Verfahrensstand ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Vossenack in der Gemeinde Hürtgenwald. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vossenack, Flur 2, Flurstücke 3, 4, 7, 8, 9, 172, 173 und 664 und damit eine Gesamtfläche von 19,99 ha. Diese werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Entlang der südlichen Grenze liegt der „Zweifaller Weg“, ein Wirtschaftsweg, über den das Plangebiet erschlossen werden kann.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald stellt den Geltungsbereich als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss die Darstellung des Flächennutzungsplans zu „Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ geändert werden.

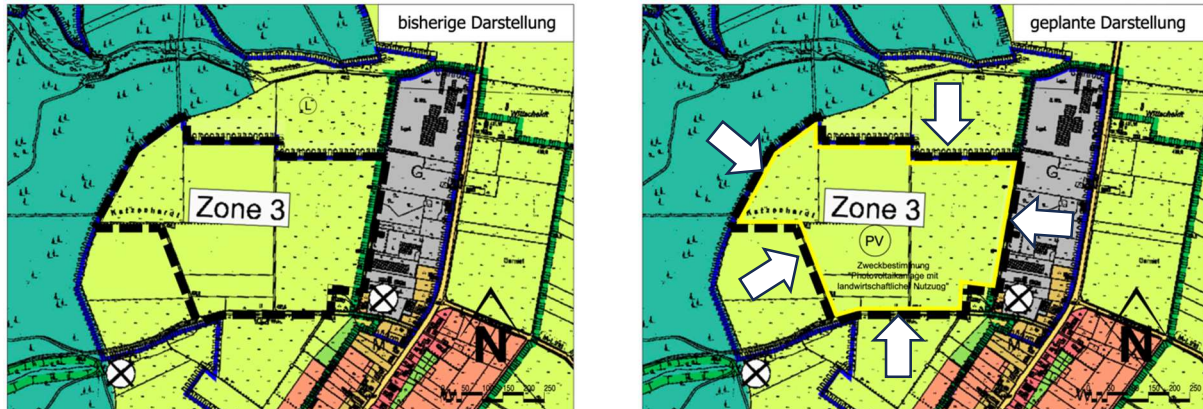


Abbildung 1 Bisherige Darstellung der Vorhabenfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald (links) und geplante Darstellung (rechts). Zusätzlich sind rechts Pfeile zur Markierung der Umgrenzung der Fläche eingefügt.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald“. Dieser stellt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 dar: „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen“ (Kreis Düren, 2010). Die Anreicherung soll im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen auf der nachgelagerten Planungsebene verfolgt werden.

Zudem verläuft ein linearer geschützter Landschaftsbestandteil im Westen durch das Plangebiet. Ein weiterer grenzt im Süden an die Fläche. Sie werden als LB 2.4.3 „Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großbau und Raffelsbrand“ bestimmt.



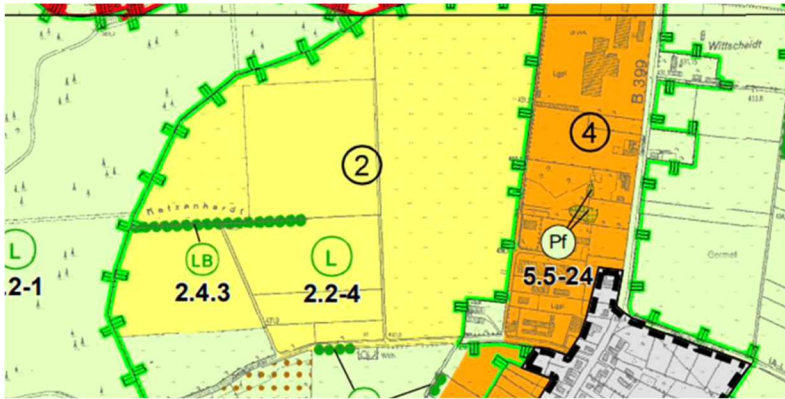


Abbildung 2 Auszug aus dem Landschaftsplan 7 "Hürtgenwald"

2.2-4 „Hochfläche im Bereich Vossenack – Bergstein – Großhau“. Dessen Schutzziel ist v. a die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz. Diese Schutzzwecke sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen. Auf der nachgelagerten Planungsebene ist zu gewährleisten, dass die Heckenstrukturen von einer Bebauung freigehalten bleiben.

Des Weiteren liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Ziffer

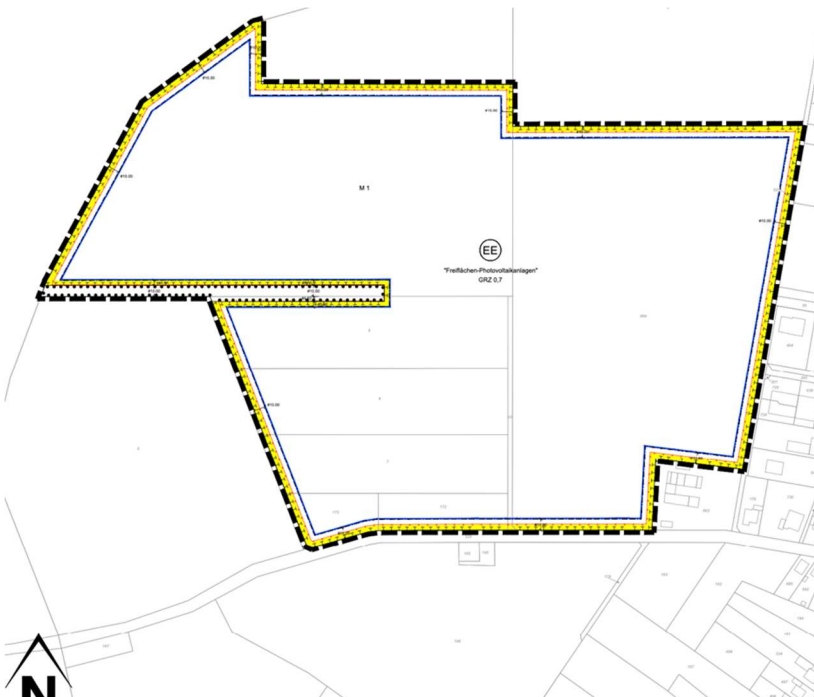


Abbildung 3 Plandarstellung des geplanten Bebauungsplanes K 15 der Gemeinde Hürtgenwald

Mit der Installation von etwa 45.696 einzelnen Modulen wird eine Gesamtnennleistung von rund 28.100 kWp angestrebt. Die PV-Module werden auf einer Metallunterkonstruktion liegen, die in den Boden gesteckt werden, sodass keine Versiegelung für Fundamente notwendig werden. Hierdurch wird ebenso ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzungszeit ermöglicht.

Die aufgestellten Modultische halten einen Reihenabstand von 3,5 m bzw. 0,5 m ein. Die maximale Höhe der Module wird noch bestimmt, die Unterkante der Solarmodule liegt mindestens 0,8 m über dem Boden. Zudem wird

eine Trafostation benötigt, damit der erzeugte Strom gebündelt und netztauglich in den Stromkreislauf eingespeist werden kann. Ihre erforderliche Größe wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen zur frühzeitigen Beteiligung Plandarstellungen, Begründungen und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan vor. Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/huertgenwald/liste?verfahren>

Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

**In der Sitzung zu formulieren**

**Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 16 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack – Wolberknipp“ und 25. Flächennutzungsplanänderung (frühzeitige Beteiligung)**

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich südwestlich der Ortslage Vossenack. Der Standort ist eine Gunstfläche der Potenzialstudie Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Hürtgenwald. Vor Umsetzung des Vorhabens sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes K 16 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack – Wolberknipp“ zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt. Aktueller Verfahrensstand ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Vossenack und westlich von Simonskall in der Gemeinde Hürtgenwald. Es umfasst eine Fläche von insgesamt 19,92 ha, bestehend aus den Parzellen Gemarkung Vossenack, Flur 9, Flurstücke 14, 48, 49, 64 und 65. Diese werden überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Durch das Plangebiet verlaufen zwei Gehölzreihen jeweils von Nordwesten nach Südosten. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Versorgungsanlage. Entlang der westlichen Grenze verläuft die B 399, über die das Plangebiet erschlossen werden kann.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald stellt den Geltungsbereich als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss zunächst die Darstellung des Flächennutzungsplans zu „Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ geändert werden.

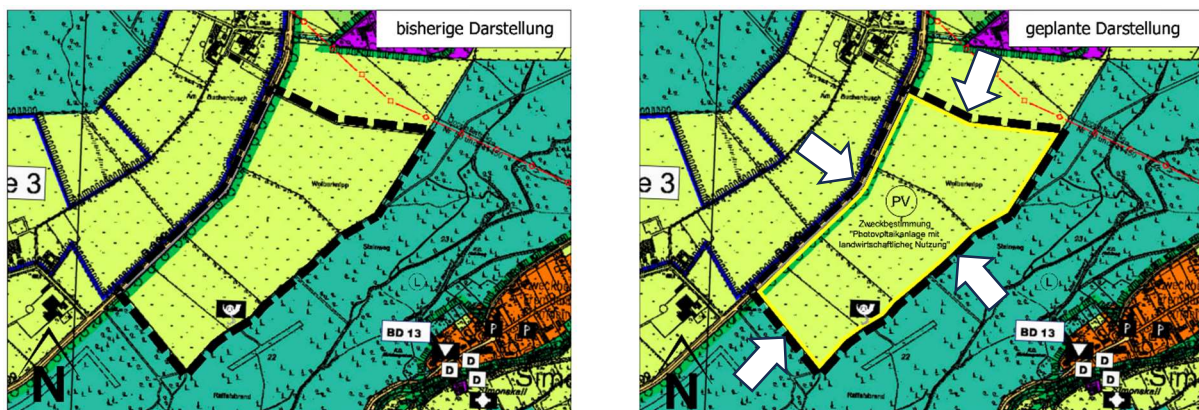


Abbildung 1 Bisherige Darstellung der Vorhabenfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald (links) und geplante Darstellung (rechts). Zusätzlich sind rechts Pfeile zur Markierung der Umgrenzung der Fläche eingefügt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald“. Dieser stellt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar (Kreis Düren, 2010). Die Erhaltung soll im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen sichergestellt werden.

Zudem verlaufen zwei lineare geschützte Landschaftsbestandteile (LB) durch das Plangebiet. Sie werden als LB 2.4.3 „Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großhau und Raffelsbrand“ bestimmt. Ihr Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der

das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen. Mithilfe der Festsetzung von Baugrenzen sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll im geplanten Bebauungsplan gewährleistet werden, dass die Heckenstrukturen von einer Bebauung freigehalten bleiben.

Das Plangebiet liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-7 „Hochfläche im Bereich Raffelsbrand – Vossenack“. In diesem sollen die Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen etc. erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Schutzzwecke sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

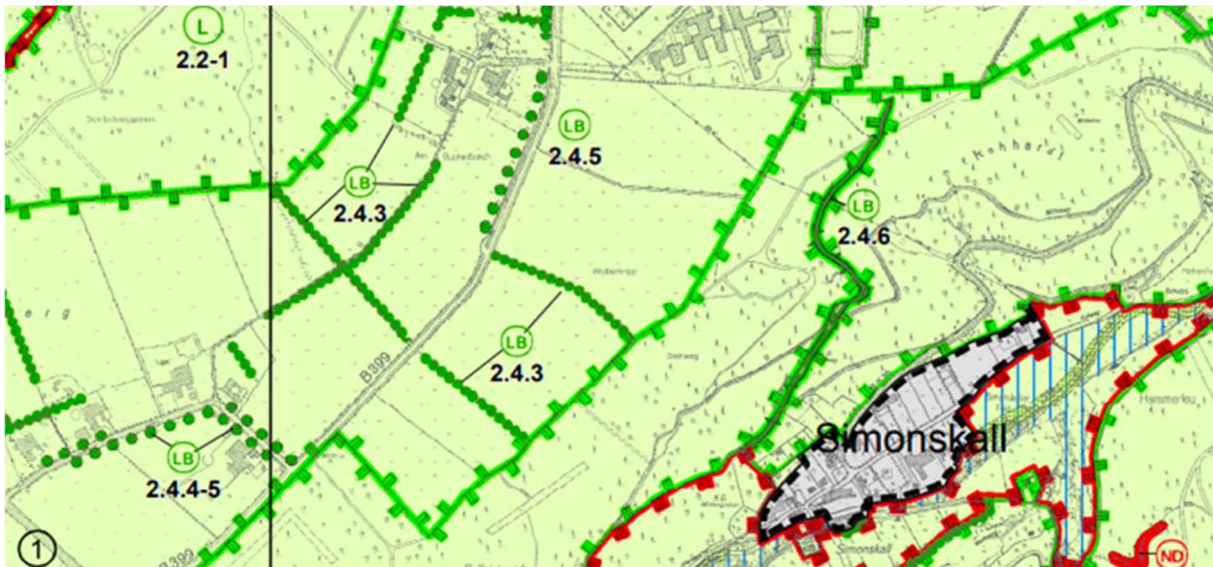
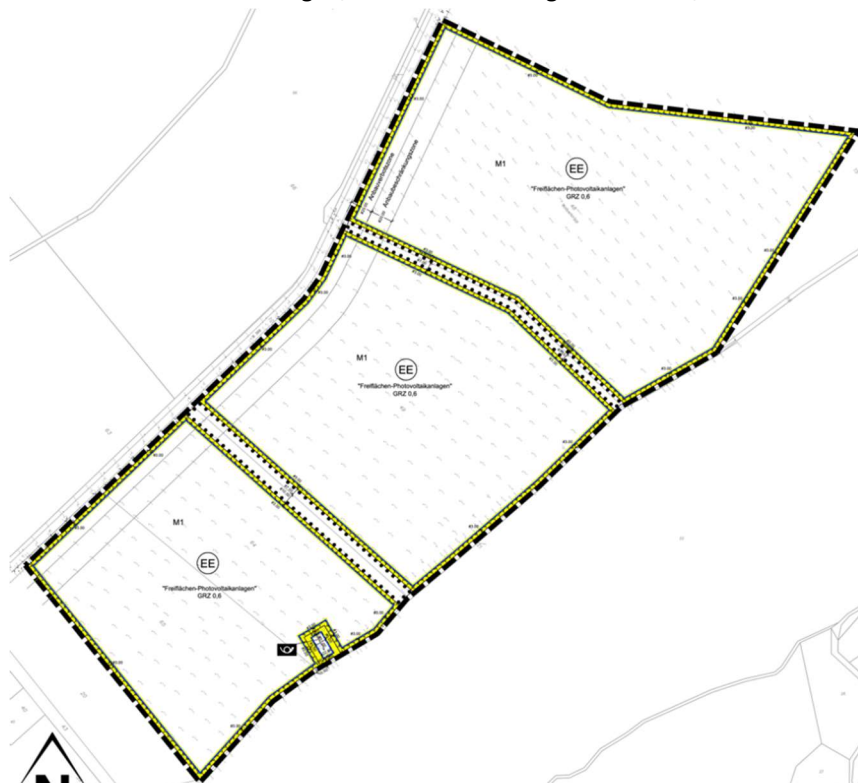


Abbildung 2 Auszug aus dem Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“

Die Aufstellfläche der PV-Module beträgt insgesamt etwa 8,9 ha. Mit der Installation von etwa 38.580 einzelnen Modulen wird eine Gesamtnennleistung von rund 19 MWp angestrebt. Die PV-Module werden auf einer Metallunterkonstruktion liegen, die in den Boden gesteckt wird, sodass keine Versiegelungen für Fundamente notwendig werden.



Hierdurch wird ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzungszeit ermöglicht.

Die aufgestellten Modultische halten einen Reihenabstand von mindestens 3 m ein, die Länge der Tische ist dabei je nach Fläche variabel. Die geplante maximale Höhe der Module beträgt ca. 2,3 m, die Unterkante der Solarmodule beträgt mindestens 0,775 m. Zudem wird eine Trafostation benötigt, um den erzeugten Strom gebündelt und netztauglich in den Stromkreislauf einzuspeisen. Ihre

Abbildung 3 Planarstellung des geplanten Bebauungsplanes Nr. K 16

erforderliche Größe wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt.

Die Überdeckung durch die Module wird auf maximal 50 % beschränkt. Die nicht überbauten Bereiche der „Flächen für Versorgungsanlagen“ werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Wiese mit regionalem Saatgut entwickelt. Dies ist insbesondere für die Entwicklung einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Mahd, Schafbeweidung) erforderlich.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen zur frühzeitigen Beteiligung Plandarstellungen, Begründungen und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan vor. Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/liste?verfahren>

Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

**In der Sitzung zu formulieren**

## Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 17 „Gewerbegebiet Germeter“ (frühzeitigen Beteiligung) und 12. Flächennutzungsplanänderung (Offenlage)

### Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Düren (2016) wurde eine gewerbliche Potentialfläche am nördlichen Ortsrand von Vossenack östlich der B 399 identifiziert, die durch die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft (GED) entwickelt werden soll.

Um die Entwicklung dieser Fläche planungsrechtlich vorzubereiten, wurde am 29.10.2019 bereits der Aufstellungsbeschluss zur 12. Flächennutzungsplan-Änderung durch den Rat der Gemeinde Hürtgenwald gefasst. Die Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Germeter“ fortgeführt werden. Der Verfahrensstand für den Bebauungsplan ist die die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB.

Das Plangebiet befindet sich östlich der B399 und nördlich der L218 am nördlichen Ortsrand von Vossenack bis zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg. Der Geltungsbereich der 12. FNP - Änderung umfasst in der Gemarkung Hürtgen, Flur 17 die Flurstücke 35 (Wegeparzelle), 37 (bebaut), 38, 39, 41, 42, 54, 60 mit einer Fläche von ca. 8,9 ha.

Der dazu gehörende Bebauungsplan ist etwas kleiner und umfasst in der Gemarkung Hürtgen, Flur 17 die Flurstücke 20 tlw. (Straßenverkehrsfläche), 35 tlw. (Wegeparzelle), 39, 41, 42, 54 mit einer Fläche von ca. 5,9 ha.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald stellt den Geltungsbereich als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss zunächst die Darstellung des Flächennutzungsplans zu „Gewerbliche Bauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ geändert werden (Abb. 1).

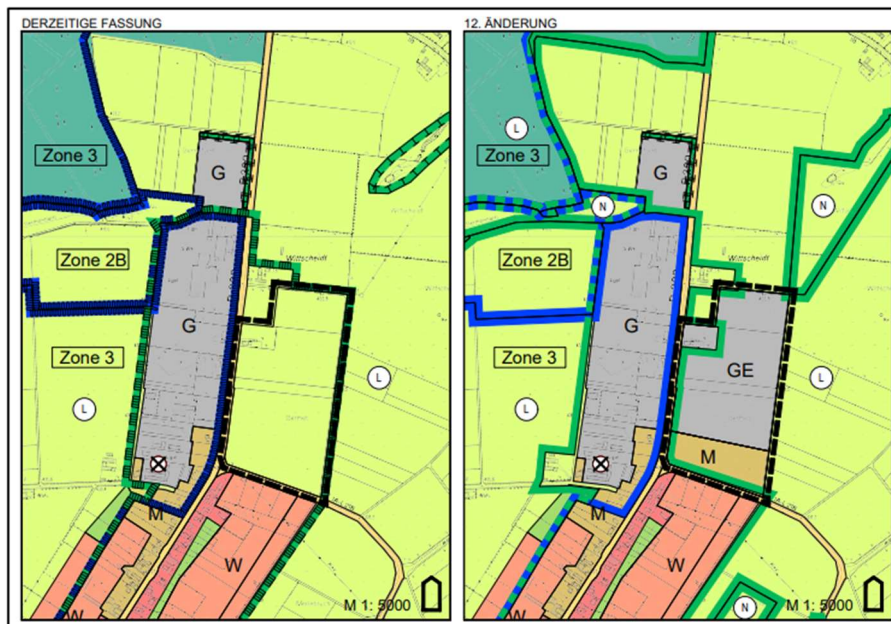
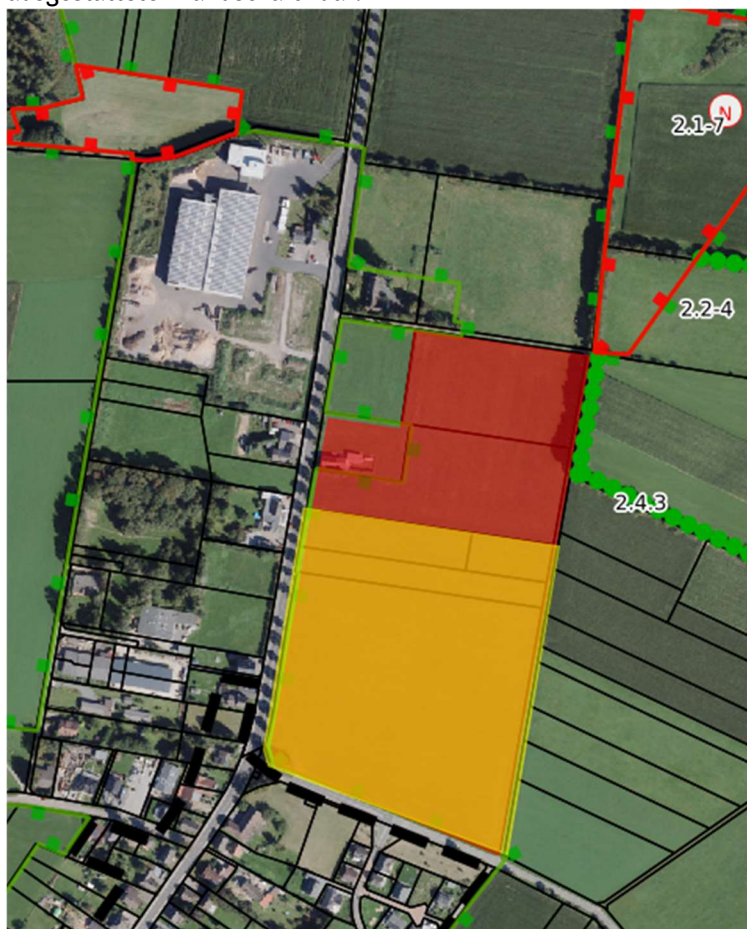


Abbildung 1 Bisherige Darstellung der Vorhabenfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald (links) und geplante Darstellung (rechts)

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald“ im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-7 „Hochfläche im Bereich Raffelsbrand – Vossenack“. Der Landschaftsplan stellt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit

naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.



Nord-westlich der Flächennutzungsplanänderung grenzt das Naturschutzgebiet „Kalltal und Nebentäler“ (Ziffer 2.1-7) an.

In einem Teilbereich grenzt das Plangebiet westlich zudem an den geschützten Landschaftsbestandteil „Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großhau und Raffelsbrand“ (Ziffer 2.4.3) an.

Der Bebauungsplan grenzt an keine der beiden vorgenannten Strukturen an (Abb. 2).

Der Bebauungsplan K17 umfasst nur den Bereich der orangen Kennzeichnung.

In einem zweiten Ausbauschnitt plant die Gemeinde Hürtgenwald ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplan im aktuell rot gekennzeichneten Bereich.

Für den Bebauungsplan ist für den Mischgebietsbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und für die Flächen mit der Ausweisung als Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 vorgesehen.

Abbildung 2: Festsetzung der Schutzgebiete und Darstellung der Abgrenzung der FNP-Änderung (rot & orange) und des B-Plans (orange)

Zur Beurteilung der Vorhaben liegen unter anderem eine Begründung eine Planzeichnung vor. Im Rahmen der Offenlage der FNP-Änderung wurde auch eine Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2019, sowie eine Ergänzung zur Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2020, sowie ein Umweltbericht vorgelegt.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Brutvogelkartierung des Geländes wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt. Brütende Feldlerchen kommen auf der Fläche (2 Brutpaare) und in ihrer direkten Umgebung vor (1 Brutpaar). Darüber hinaus wurden in direkt angrenzenden Gehölzen zwei Reviere des Bluthänflings nachgewiesen. Zur Vermeidung des Tatbestandes der (direkten und indirekten) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind funktionserhaltende Maßnahmen für die Feldlerche notwendig. Diese sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen und gesichert werden.

Die Unterlagen zu den Verfahren können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/liste?verfahren>

Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

**In der Sitzung zu formulieren**

**Stadt Heimbach: 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heimbach, "Seerandweg" – im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ABS-01 „Seerandweg“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB**

Sachverhalt / Auszüge aus den Planunterlagen:

Die Stadt Heimbach beabsichtigt im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die bisher „weißen“ Flächen (da ohne inhaltliche Darstellung) im Flächennutzungsplan im Bereich des Seerandweges – konform zu den Zielen der Regional- und Landesplanung- mit der Nutzungsdarstellung „Flächen für Wald“ zu versehen. Im Parallelverfahren soll zudem eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Damit soll die Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung reglementiert und der Siedlungsansatz – unter Berücksichtigung der Parameter des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB - auf den Bestand begrenzt bleiben.

Die beiden rund 5,7 ha großen Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen circa 700 m südlich des Ortskerns der Stadt Heimbach und unmittelbar südlich des Staubeckens Heimbach in der Gemarkung Heimbach (054723), Flur 13. Sie sind deckungsgleich mit den weißen Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982.

Das Plangebiet der aufzustellenden Außenbereichssatzung spannt sich auf zwischen Seerandweg, Langerscheidt, Steinbachtal, Herbstbachtal und Am Schmalscheidt. Das Plangebiet umfasst acht Geltungsbereiche, die in Abbildung 2 dargestellt sind. Die Gesamtfläche der acht Teilbereiche liegt bei 6,28 ha.

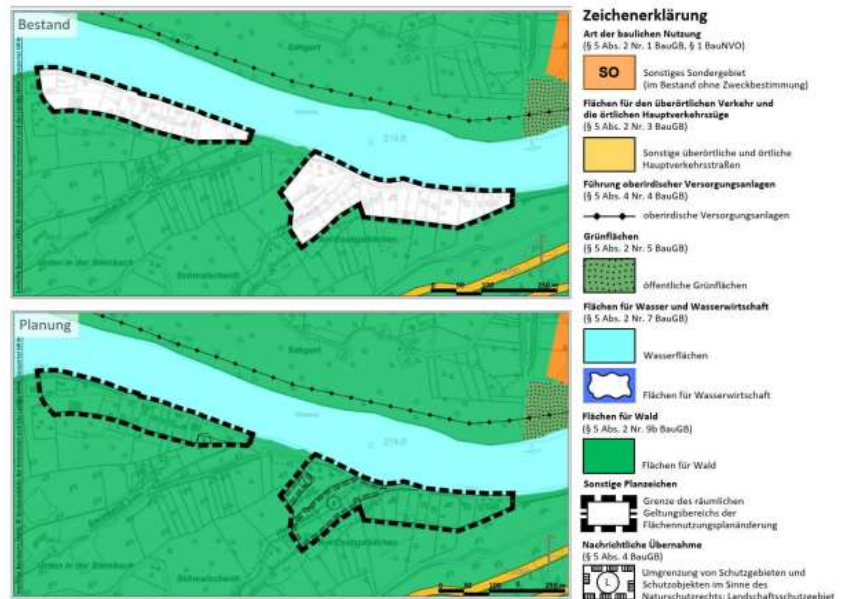


Abbildung 1: Derzeitige (oben) und geplante (unten) Fassung des Flächennutzungsplans.

Zur Beurteilung der Vorhaben liegen unter anderem Planentwürfe, Begründungen und ein Umweltbericht vor.

Am Seerandweg in der Stadt Heimbach sind seit der Vorkriegszeit und auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen Wohn- und Wochenendhäuser entstanden. Ca. 16 Häuser werden dauerhaft zum Wohnen genutzt, genehmigte Wohnhäuser gibt es neun. Die weiteren Anwesen sind als Wochenend- bzw. Ferienhäuser temporär belegt. Auf den betreffenden Flächen liegt kein Bebauungsplan vor und der Flächennutzungsplan (FNP) hat keine Darstellung und bleibt hier weiß. Grund ist das fehlende Einvernehmen der Bezirksregierung Köln und in der Konsequenz die fehlende Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Darstellung eines Sondergebiets, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan im Jahr 1984.

Die in der Vorkriegszeit entstandenen Anwesen waren auf Grundlage eines (nicht mehr verfügbaren) Bauzonenplans errichtet worden. Nach dem Krieg galt eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 1958 über die Ausweisung von Baugebieten sowie die Regelung und Gestaltung der Bebauung. Diese Verordnung war befristet bis zum 1. Januar 1970 und wies entlang des Seerandweges zwei durch einen unbebaubaren Streifen getrennte Wochenendhausgebiete aus. Auf Grundlage dieser Verordnung sind etliche größere und kleinere Gebäude entstanden, die vorwiegend entlang des Seerandweges liegen, aber z.T. auch in den Hang reichen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens über die Erteilung eines Bauvorbescheides mit Urteil vom 18. August 1976 kam das Verwaltungsgericht Aachen zu der Auffassung, dass das im Verfahren zur Rede stehende Grundstück innerhalb eines baulichen Zusammenhangs liege. Der bauliche Zusammenhang hat sich nach diesem genannten Aachener Urteil

rechtskonform verfestigt und es ist davon auszugehen, dass er sich mit der vorhandenen Vorprägung auch in Zukunft weiter entwickeln wird. Zur Vermeidung einer weiteren ungeordneten Entwicklung und zum Schutz vor weiteren Eingriffen in den Freiraum sowie Natur und Landschaft ergibt sich städtebaulicher Regelungsbedarf.



Abbildung 2: Geltungsbereiche der aufzustellenden Außenbereichssatzung ABS-01 "Seerandweg"

Die Geltungsbereiche der Außenbereichssatzung (ABS) sind auf bereits bebaute Grundstücke begrenzt. Mit der Außenbereichssatzung wird die Zielsetzung verfolgt, die Freiraumfunktion zu schützen, weitere in den Außenbereich reichende Bauvorhaben zu verhindern, Nutzern und Eigentümern der Bestandsimmobilien Planungssicherheit zur planungsrechtlich normierten, langfristigen Nutzung Ihrer Immobilie zu geben, kleine bauliche Erweiterungen zu ermöglichen sowie Baurechte abzusichern und zu steuern.

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans 6 „Heimbach“ und teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-4 des Landschaftsplans. Das Schutzgebiet bleibt auch mit Rechtskraft der ABS unverändert bestehen.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an das Naturschutzgebiet N 2.1-7 „Staubecken Heimbach“. Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Staubecken Heimbach“. Weniger als 100 Meter weiter südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Herbstbach/Steinbach“. Die namensgebenden Bäche münden von Süden kommend im Bereich des Plangebietes in das Staubecken. Das nächstliegende FFH-Gebiet „Kermeter“ bzw. Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ grenzt im Osten unmittelbar an das Plangebiet.

Laut Begründung zur Außenbereichssatzung werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter durch die Planung nicht berührt, da sich die Regelungen der Außenbereichssatzung ausschließlich auf die vorhandene Bestandssituation beziehen. Da es sich bei den Geltungsbereichen der Außenbereichssatzung um bereits bebaute Flächen und vorwiegend als private Gärten genutzte Grundstücksbereiche handelt, wurde keine Notwendigkeit zur Erstellung einer Artenschutzprüfung abgeleitet. Um zu vermeiden, dass im Zuge der Bebauung gegen das Artenschutzrecht verstoßen werden könnte, wurde eine Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung und zur Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeit sowie ein allgemeiner Hinweis auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz unter „§ 6 Weitergehende Bestimmungen und Hinweise“ in die Außenbereichssatzung übernommen.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Stadt Heimbach eingesehen werden:

<https://www.heimbach-eifel.de/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren.php>

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren